

## **Kolloquium im SPB 8a, SS 2021**

### **Fall Nr. 1 (schöne, neue Welt post-Brexit)**

Die Klägerin, eine in Birmingham (Vereinigtes Königreich) registrierte private limited company (A-plc) stellt Schutzmasken gegen Covid19 her. Diese werden in Pakistan gefertigt und über eine Plattform der Klägerin an professionelle Abnehmer in ganz Europa vertrieben. Das Büro der Klägerin befindet sich in Glasgow, die wesentliche Lagerhaltung und der Vertrieb befinden sich in Darmstadt. Die Schutzmasken sind in Deutschland, Österreich und dem Vereinigten Königreich patentiert. Für Deutschland hat die Klägerin mit der beklagten B-GmbH aus München einen Vertriebsvertrag abgeschlossen, wonach die Beklagte GmbH exklusive Rechte für den Vertrieb der Maske in Deutschland, Österreich und Tschechien hatte. Zugleich war die Beklagte verpflichtet, keine Schutzmasken anderer Hersteller zu vertreiben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung war eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 EUR vorgesehen. Der Vertrag wurde am 15.8.2020 für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er enthält die Wahl deutschen Rechts und eine Gerichtsstandsvereinbarung zum LG Frankfurt (Kammer für internationale Handelssachen); beide Parteien sind nach dieser Klausel zudem berechtigt, wahlweise in Glasgow oder London zu klagen.

Im Dezember 2020 erfährt die Klägerin, dass die B-GmbH plant, die (angeblich) qualitativ besseren Masken einer taiwanesischen Konkurrentin zu vertreiben. Nachfragen per e-mail und per Telefon bleiben unbeantwortet. Die A plc. erwirkt daher am 28.12.2020 beim High Court of London eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung des Vertriebs der Masken der taiwanesischen Konkurrentin. Die Verfügung wird per Einschreiben mit Rückschein am 4.1.2021 der Beklagten zugestellt.

Diese hat ihrerseits am 2.1.2021 vor dem LG Frankfurt Klage auf Feststellung erhoben, dass der Vertriebsvertrag wegen der Ausschließlichkeitsklausel sittenwidrig und nichtig sei. Die Klage ist in deutscher Sprache abgefasst, die Klägerin verweist darauf, dass der Geschäftsführer der A plc. deutscher Staatsangehöriger ist. Beigefügt ist zudem eine

Schutzschrift, wonach die B-GmbH im Fall einer Klage der A plc eine Prozesskostensicherheit fordert. Am 7.1.2021 geht beim LG Frankfurt eine Klage der A-plc gegen die B-GmbH ein, mit der die A plc von der B-GmbH 50.000 EUR wegen der Verletzung des Vertriebsvertrags fordert und sich weiteren Schadensersatz vorbehält.

Die Vorsitzende Richterin der Kammer für Internationale Handelssachen beim LG Frankfurt bespricht die prozessuale Situation mit den ihr zugewiesenen Referendaren. Sie hat folgende Fragen notiert:

1. Wie ist die Feststellungsklage gegen die A plc. zuzustellen?
2. Ist das LG Frankfurt zuständig für die Entscheidung über die Feststellungsklage?
3. Stehen die einstweilige Verfügung des High Court of London und die Zahlungsklage der Zulässigkeit der Feststellungsklage entgegen?
4. Ist die schottische Klägerin zur Leistung der Prozesskostensicherheit verpflichtet?

**Bitte beantworten Sie die Fragen der Vorsitzenden.**

**Hinweis:**

*Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01), ABl. EU 2019 C 384 I/1 ff.*

Artikel 126 Übergangszeitraum

Es gibt einen Übergangs- oder Durchführungszeitraum, der am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beginnt und am 31. Dezember 2020 endet.

Artikel 127 Anwendungsbereich für den Übergang

(1) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Unionsrecht während des Übergangszeitraums für das Vereinigte Königreich sowie im Vereinigten Königreich.

Artikel 67 Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sowie diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen zentralen Behörden

(1) Im Vereinigten Königreich sowie in den Mitgliedstaaten in Fällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, gelten für vor dem Ablauf der Übergangszeit eingeleitete gerichtliche Verfahren sowie für damit zusammenhängende Verfahren oder Klagen gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates oder Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 oder den Artikeln 12 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates die folgenden Rechtsakte und Bestimmungen Anwendung:

a) die Zuständigkeitsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012;

(...)

(2) Im Vereinigten Königreich sowie in den Mitgliedstaaten finden in Fällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, die folgenden Rechtsakte oder Bestimmungen auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, Entscheidungen, öffentlichen Urkunden, gerichtlichen Vergleichen und Gerichtsstandsvereinbarungen Anwendung:

a) Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 findet Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, die in vor dem Ablauf des Übergangszeitraums eingeleiteten gerichtlichen Verfahren ergangen sind, sowie auf öffentliche Urkunden, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraums förmlich errichtet oder eingetragen beziehungsweise gebilligt oder geschlossen worden sind;

(...)

Artikel 68 Laufende Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit

Im Vereinigten Königreich sowie in den Mitgliedstaaten finden in Fällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, die nachstehenden Rechtsakte wie folgt Anwendung:

a) Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates findet Anwendung auf gerichtliche und außergerichtliche Schriftstücke, die vor dem Ablauf der Übergangszeit zum Zwecke der Zustellung bei einer der folgenden Stellen eingegangen sind:

i) einer Empfangsstelle;

ii) einer Zentralstelle des Staates, in dem die Zustellung erfolgen soll; oder

iii) diplomatischen oder konsularischen Vertretungen, Postdiensten oder Amtspersonen, Beamten oder sonstigen zuständigen Personen des Empfangsmitgliedstaats im Sinne der Artikel 13, 14 und 15 der genannten Verordnung;